

# Anträge

Fachgebiet 32  
Aktenzeichen: 32.1  
Vorlage Nr.: AN/0270/2017

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung; Umwelt, Planung und Verkehr	Entscheidung	31.01.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:	<b>Antrag des Ratsherrn Hinrich Kramme / CDU-Fraktion, vom 07.12.2016, betreffend Verkehrsregelung am Kreisverkehrsplatz Flerzheimer Straße / Marie-Curie-Straße, Rheinbach</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

## 1. Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Schreiben vom 07.12.2016, beantragt Ratsherr Hinrich Kramme/ CDU-Fraktion, eine Furt für Radfahrer und Fußgänger am Kreisverkehrsplatz Flerzheimer Straße, über die Einmündung Marie-Curie-Straße zu markieren.

Als Begründung wird die unklare Verkehrsregelung für Radfahrer und Fußgänger an diesem Kreisverkehrsplatz angeführt, die im Frühjahr des Vorjahres zu einem Verkehrsunfall mit einem Radfahrer führte.

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde die Unfallstatistik für diesen Kreisverkehrsplatz bei der Polizei Bonn, Direktion Verkehr abgefragt. Gemäß dieser Statistik wurde seit Anfang des Jahres 2013 kein weiterer Unfall erfasst, das Unfallgeschehen ist somit als unauffällig zu bewerten.

Bei der weiteren Prüfung wurde festgestellt, dass die vorhandene Beschilderung an dem o.a. Kreisverkehrsplatz nicht der aktuellen Rechtslage entspricht.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 215, Kreisverkehr, ist bei Kreisverkehrsplätzen außerhalb bebauter Gebiete für den Radverkehr Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) anzuordnen.

Der baulich angelegte gemeinsame Geh-/ Radweg entlang der L113 führt außerhalb der Ortslage Rheinbach über die Einmündung der Marie-Curie-Straße an dem o.a. Kreisverkehrsplatz.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die Beschilderung des Kreisverkehrsplatzes entsprechend der Straßenverkehrsordnung ändern zu lassen und hierzu dem Landesbetrieb Straßenbau NRW gegenüber die Errichtung von VZ 205 StVO (Vorfahrt gewähren), für den Fuß-/ Radverkehr aus beiden Richtungen, anzuordnen.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, da außerhalb der Ortslage der Radfahrer zum Eigenschutz keine Vorfahrt erhält.

Rheinbach, den 11.01.2017

Im Auftrag

gez. Susanne Pauk  
Fachbereichsleiterin

Im Auftrag

gez. Kurt Strang  
Fachgebietsleiter

**Anlagen:**

- Antrag des Rats Herrn Hinrich Kramme vom 07.12.2016